

Schluss: Die Dialektik von Berechtigung und Entrechtung

Die Frage, ob für die Menschenrechte nicht nur in ihrer mangelnden Durchsetzung, sondern in ihrer Idee selbst ein Problem liege, haben unterschiedliche Ansätze von Marx über Arendt bis Agamben unter Verweis auf den trennenden Charakter der Menschenrechte beantwortet: Die Idee der Menschenrechte beruhe auf einem Bild des Menschen, das vom konstitutiven Bezug der Menschen zur politischen Gemeinschaft abstrahiert. Insofern sie den Menschen außerhalb der Gemeinschaft verortet, ist die Idee der Menschenrechte abstrakt. Insbesondere Agamben hat darauf Gewicht gelegt, dass dieser Ausschluss der Menschen keinen Abbruch jeder Beziehung der Menschen zur Gemeinschaft bedeute, sondern dass sich der Ausschluss mit einem Einschluss verbinde; die Isolierung des Menschen, die er im Anschluss an Arendt als Verlust politischer Handlungsfähigkeit begreift, sei die Weise, in der die Menschen – durch die Institution der Menschenrechte – in den politischen Bereich eingebunden und ihm so ausgeliefert würden. Dass die Menschenrechte sich nicht einseitig auf eine Trennung der Menschen von der Gemeinschaft hin verstehen lassen, sondern auch die Weise, wie sie die Menschen einbeziehen, in Betracht zu ziehen ist, leuchtet desto mehr ein, als der Bezug auf die politische Gemeinschaft in Menschenrechtserklärungen und -verträgen einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 und die beiden an sie anschließenden Verträge, UN-Zivil- und UN-Sozialpakt, referieren im ersten Satz der Präambel auf die Menschen als *members of the human family*, als Angehörige einer Gemeinschaft also, die eben durch die Erklärung der allen zukommenden Rechte als eine *politische* Gemeinschaft erscheint. Agamben zufolge hängen Einschluss und Ausschluss der Menschen allerdings unmittelbar zusammen, denn es ist der Ausschluss, durch den die Menschen in den politischen Bereich eingeschlossen werden. Der politischen Gemeinschaft gehören die Menschen demnach auf eine unpolitische Weise an; dadurch, dass sie von den anderen Menschen isoliert und so von der Gemeinschaft getrennt werden. Die Trennung realisiert sich, indem die Menschen ihrer Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln beraubt werden. Weil die Menschenrechte den Menschen in die politische Gemeinschaft dadurch einbinden, dass sie ihn vom politischen Handeln ausschließen, liegt in der Einbindung ein bloßer Einschluss: eine Bestimmung durch Gesetze, an deren Mitbestimmung die Menschen keinen Anteil haben. Die menschenrechtliche Einbindung der Menschen in die politische Gemeinschaft auf solche Weise, das heißt als

einschließende Ausschließung zu verstehen, ist jedoch aus drei Gründen nicht überzeugend.

Es führt *erstens* in eine falsche Richtung, Ausschluss und Einschluss – die Trennung der Menschen und ihre Verbindung – derart als unmittelbar zusammenhängend zu verstehen, weil die Menschen, dies wurde im zweiten Teil dieses Buches gezeigt, durch die Rechte nicht unmittelbar als vereinzelte Individuen, sondern vermittelt als ein Kollektiv – das Kollektiv der Nation oder der Bevölkerung – in die politische Institution des Staates eingebunden werden. Dass Agamben die Rolle, die dieses Kollektiv spielt, weitgehend unthematisch lässt, heißt allgemeiner formuliert, dass bei ihm die moderne Differenz von Staat und Gesellschaft keinen Raum hat. Nach Agamben werden die Menschen durch die Rechte unmittelbar – nämlich als durch Rechte vereinzelte – zur bloß physischen Materie des Staates. Angesichts der Insistenz auf dieser Unmittelbarkeit gerät der Mittelcharakter der Rechte außer Betracht. Dieser Mittelcharakter liegt, wie erläutert, in der Rolle, die den Rechten bei der Konstitution der Bevölkerung als einem Mittleren zwischen Staat und Individuen zukommt. Die Regulierung der Einzelnen erfolgt mitunter durch die Regulierung dieses Kollektivs; die Rechte bilden ein Mittel der Regulierung, indem sie ein Mittleres hervorbringen. Sie tun dies in einer Weise, die tatsächlich – und nicht nur, wie es Agamben nahelegt, scheinbar – berechtigt ist: Die Rechte berechtigen den Menschen zu einem freien Handeln. Darin liegt der *zweite* Grund, weshalb die menschenrechtliche Einbindung der Menschen anders als bei Agamben verstanden werden muss: Die Menschenrechte binden die Menschen nicht dadurch in die Gemeinschaft ein, dass sie sie ihrer Handlungsfähigkeit berauben, sondern indem sie sie zu rechtlichem Handeln ermächtigen. Ein Mittel regulierender Herrschaft können die Rechte dadurch werden, dass sie ein aktives, kein passiviertes Kollektiv konstituieren; zur Bevölkerung werden die Individuen durch die Freiheit im Handeln. Dies führt zum *dritten* Grund, den Zusammenhang von Trennung und Verbindung der Menschen anders zu explizieren. Nach der Beschreibung Agambens kann den Menschenrechten kein emanzipatorisches Potential eignen, da dieses ein Vermögen zu politischem Handeln voraussetzt, das die Menschenrechte nach Agamben gerade verunmöglichen. Die Unfähigkeit zu handeln wird dadurch absolut, dass sich ein entrechtendes Gesetz direkt im Leben der Menschen materialisiert. Indem die Menschen auf ihre bloß körperliche Existenz reduziert werden, entfällt nicht nur die Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft, sondern auch die Differenz zwischen einem Staat bzw. einer politischen Institution auf der einen Seite und den Individuen auf der anderen. Dass sich zwischen Staat und Individuen nicht länger unterscheiden lässt, bezeichnet nach Agamben jene Situation, in welcher der Ausnahmezustand zur Regel, das heißt mit dem Gesetz identisch geworden ist. Weil den Menschen die Instanz ihrer Beherrschung

nicht mehr äußerlich gegenüber steht (darin liegt nach Agamben das Ende der Souveränität, das kein Ende der Unterdrückung ist), können sie sich nicht gegen sie erheben. Ihre Handlungsunfähigkeit bedeutet damit auch die Unmöglichkeit politischer Emanzipation.

Anders stellt es sich hingegen dar, wenn gegen diese These der Unmittelbarkeit der Mittelcharakter der Rechte exponiert wird. In der historischen, in die Vorgeschichte der Menschenrechte zurückgehenden Perspektive wurde deutlich, dass in der Frühen Neuzeit den Rechten als Mittel ein ambivalenter Stellenwert zukommt: Rechte ermöglichen Herrschaft dadurch, dass sie Herrschaft *brechen* und Herrschaft *begrenzen*. Gebrochen werden bestehende Herrschaften, jene der intermediären, der ›dazwischen‹ – zwischen Obrigkeit und Untertanen – liegenden Instanzen: der Stände, der lokalen Grundherrschaften, der Kirche. Diese Herrschaften werden gebrochen, indem die Menschen als Rechtspersonen einen gleichen Status, den Status *gleicher* Freiheit erhalten. Mit dieser Gleichheit werden sie durch *eine* Gesetzgebung erreichbar und beherrschbar. Die Brechung der Pluralität alter Herrschaften ermöglicht so eine neue Herrschaft im Singular: die souveräne Herrschaft der frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Souveräne Herrschaft meint unteilbare Herrschaft, was nichts anderes bedeutet, als dass ihr ›nichts dazwischen‹ kommt. Unteilbarkeit der Souveränität hat daher die Verdrängung der intermediären Instanzen zur Bedingung. Dass diese Verdrängung in der Form des Rechts – durch das Monopol auf eine letzte juristische Entscheidung – erfolgt und sich die neue Souveränität demnach durch ein spezifisch rechtliches Handeln auszeichnet, war der Punkt Schmitts. Bis heute ist das neuzeitliche Recht ›Aktionsrecht‹, ein Recht, durch das gehandelt wird; diesen Aspekt des Handelns im Recht gilt es gegenüber Agambens These festzuhalten. Historisch geht die Ermöglichung der neuen, souveränen Herrschaft mit ihrer *Begrenzung* einher; denn die gleiche *Freiheit* aller markiert Grenzen der Herrschaft durch deren Bindung an die Gesetze. Ein Medium der Herrschaft sind die Rechte im folgenden ambivalenten Sinn: Während sie als Medium der *Herrschaft* das Intermediäre ausschalten und den direkten souveränen Zugang zu den Individuen ermöglichen, stehen sie als *Medium* der Herrschaft zwischen der souveränen Instanz und den Einzelnen, haben so eine den Souverän begrenzende und die Individuen berechtigende Wirkung. In dieser zweiten Mittel-Funktion lassen sich die Rechte emanzipatorisch gegen den Staat wenden und einfordern. Die Berechtigung der Individuen bedeutet ihre Ermächtigung zu einem rechtlichen Handeln, mittels dessen sie sich dem rechtlichen, an Gesetze gebundenen Handeln der staatlichen Instanzen entgegen stellen können.

Diese Wendung gegen die Herrschaft ist Anteil an der Herrschaft – damit aber Unterwanderung einer Herrschaft, die als unteilbar gedacht

ist. Hinsichtlich der Idee der Souveränität, zu der wesentlich Unteilbarkeit gehört, hat in diesem Sinn Derrida bemerkt: »anzuerkennen, dass die Souveränität teilbar ist, dass sie sich teilt und aufteilt [...], das bedeutet bereits, damit begonnen zu haben, einen reinen Begriff der Souveränität, der die Unteilbarkeit voraussetzt, zu dekonstruieren. Eine teilbare Souveränität ist keine Souveränität mehr, keine Souveränität, die dieses Namens würdig ist, das heißt rein und unbedingt.« (Derrida 2015, 120) Souveräne Herrschaft erscheint so als ein Phänomen, das durch eine konstitutive Selbstunterwanderung bestimmt ist: Die Rechte, die auf der Ebene des Rechts einen direkten und ungeteilten Zugang zu den Einzelnen ermöglichen, haben selbst eine herrschaftsteilende Wirkung. Der Anfang der als unteilbar verstandenen Souveränität ist mit ihrem Ende logisch verknüpft. Grund dafür ist die Ambivalenz der Rechte, welche die ungeteilte Herrschaft nur um den Preis der Teilung ermöglichen. Das lässt sich auch folgendermaßen formulieren: Der Souveränität, die von einer herrschenden Obrigkeit durchgesetzt wird, wohnt eine Tendenz zur Volkssouveränität inne. Denn die Rechte, die alle haben, berechtigen alle, an der Teilung der Herrschaft teilzunehmen. Vom politischen Charakter der Beschwerderechte führt, wie ich skizziert habe, eine Linie zu den politischen Teilnahmerechten, die zu einem aktiven Mitwirken am Gemeinwesen ermächtigen. Die Souveränität hat damit eine, wenn nicht historische, so doch logische, aus ihrer Idee folgende Tendenz, sich in einen Zustand umzusetzen, in dem sich, wie dies besonders von Habermas expliziert wurde, die Adressat_innen von Gesetzen auch als ihre Autor_innen verstehen können. Dass die Rechte als Mittel der Herrschaft dienen, schließt ihr gegenwärtiges, emanzipatorisches Potential nicht aus. Es lässt sich durch Rechte Herrschaft nicht nur etablieren, sondern auch spalten, entgegen des *divide et impera* tritt die Logik von *divide imperium*.

Die entscheidende Frage liegt darin, was und in welcher Weise die Rechte teilen und wie sie verbinden. In der voranstehenden Auseinandersetzung mit der Frühen Neuzeit habe ich exponiert, wie eine sich durch Berechtigung vollziehende Teilung der Menschen in gleich freie Rechtspersonen ihrer Verbindung zum Kollektiv der Bevölkerung dienen kann: Die Rechte der Einzelnen haben die Funktion des Mittels zur Schaffung einer Bevölkerung, die sich regulierend beherrschen lässt. Dass die berechtigte Person auf ihre Funktion als Mittel reduziert wird, indem sie allein im Hinblick auf die Regulierung der Bevölkerung in Betracht kommt, widerspricht dem Kriterium, das Kant in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* für den Begriff der Person formuliert hat: Eine Person ist niemals bloß als Mittel zu gebrauchen, da sie aufgrund ihrer Freiheit ein Zweck an sich selbst ist. (vgl. Kant, AA IV, 428) Bezogen auf die Bevölkerung erscheint die Person dagegen gerade *in ihrer Freiheit* als Mittel.

Denn eine regulierbare bzw. sich selbst regulierende Bevölkerung setzt die Freiheit der Menschen als Rechtspersonen voraus. In der Freiheit der Personen liegt die Bedingung des regulierbaren Kollektivs. Die Dialektik von Berechtigung und Entrechtung setzt dort ein, wo die Freiheit der Einzelnen im Namen und zugunsten des durch sie ermöglichten Kollektivs zurückgenommen wird. In diesem Fall erschöpfen sich die Rechte im Charakter des Mittels; die Rechte der Einzelnen werden darauf reduziert, ein Mittel für Anderes zu sein.

Eine solche Situation besteht, wie ich erläutert habe, in zeitgenössischen Ausnahmezuständen. Hier kommen die Rechte allein unter dem Gesichtspunkt der Regulierung eines Kollektivs und damit allein als Mittel in Betracht. Der Ausnahmezustand ist somit nicht das ganz Andere der Rechte – obschon er ihre Aussetzung bedeutet –, sondern die einseitige Verabsolutierung ihres Charakters als Mittel. Ausgeschlossen wird damit ihr anderes, emanzipatorisches Moment, das in der Teilung von Herrschaft besteht. Deutlich wird dies in Ausnahmezuständen daran, dass die herrschaftsteilende Funktion der Rechte, sowohl in Gestalt der zivilen Freiheiten als auch der politischen Partizipation, geschwächt wird. Die Schwächung der Rechte richtet sich nicht nur gegen konkrete Einzelne zugunsten eines abstrakten Kollektivs, sondern auch gegen Gegenkollektive, die zu bilden Rechte ermöglichen; auf die Rechte zu Gewerkschaftsbildung und Streik, die schon Benjamin in seiner *Kritik der Gewalt* thematisiert hatte, bin ich oben eingegangen (Kapitel 3.1). An dieser Stelle kommt es darauf an, dass sich die Dialektik von Berechtigung und Entrechtung, und damit die Komplementarität von Ausnahmezustand und Menschenrechten, daran entscheidet, zu welcher Teilung und zu welcher Verbindung die Rechte das Mittel bilden. Gegen eine Politik der Rechte, wie sie im Ausnahmezustand zur Geltung kommt, ist eine andere Teilung und eine andere Verbindung, das heißt ein anderer *Zusammenhang* von Teilung und Verbindung vorzubringen.

Kommen die Menschenrechte allein als Mittel in Betracht, liegt der folgende Zusammenhang vor: Durch die Berechtigung als freie Rechtspersonen werden die Einzelnen aus bestehenden Abhängigkeiten und sozialen Bindungen gelöst und zugleich zum Element eines neuen Ganzen, der Bevölkerung eines Staates. Das Konzept der Rechtsperson wirkt trennend und verbindend im selben Zug; die Rechte verbinden in der Weise und in dem Maß, wie sie trennen. Durch die Rechtsperson und das heißt durch die Rechte erhält der ›Staat‹ die ›Gesellschaft‹, als *materia reipublicae*, zum Komplement. Der Ausnahmezustand ist dadurch gekennzeichnet, dass in ihm die Bevölkerung ganz zum Objekt staatlicher Regulierung und die Rechte zum Mittel gemacht werden. Die bezweckte Erhaltung der ›freiheitlichen demokratischen Grundordnung‹ erfolgt im Modus der Sicherung der Bevölkerung und so mithin unter Aussetzung grundrechtlich geschützter Menschenrechte, die das erklärte Fundament

dieser Ordnung bilden. Die Rechte verlieren hier ihre Kraft, die Gleichheit und Freiheit *aller* Einzelnen zu garantieren. Jene, die als Abweichung von der erstrebten Homogenität der Bevölkerung erscheinen, werden tendenziell in ihren gleichen Rechten beschränkt und dadurch ihres Status als Gleiche faktisch beraubt; im Ausnahmezustand erfolgt zugunsten der Homogenität des Kollektivs eine Teilung der Gleichheit.

Die Dialektik von Berechtigung und Entrechtung erfolgt als Umschlag vom Individuellen zum Kollektiven, von dem Besonderen zu einem Allgemeinen. Dies zeigt sich auf der Seite der Rechte, wenn nicht ihr Zweck – die Rechtsposition der *Individuen* – tragend ist, sondern sie als Mittel – zur Regulierung eines *Kollektivs* – in Betracht kommen. Es zeigt sich aber auch auf der Seite des Ausnahmezustands, dessen Instrument die besondere Maßnahme anstelle des allgemeinen Gesetzes ist. Das Kriterium der Besonderheit lässt sich dabei bereits aus dem Begriff der Maßnahme analytisch ableiten. Es handelt sich nicht um die Anwendung eines Standards, sondern um ein Maß-Nehmen. Es ist zunächst das Heterogene, an dem Maß genommen wird: Gemessen wird an der Besonderheit einer außerordentlichen Situation. Der Umschlag erfolgt, wenn nicht mehr der besonders individuelle, absolut heterogene Fall den Maßstab staatlichen Handelns abgibt, sondern die Maßnahmen sich an einem Kollektiv orientieren, für das – wie bei der Bevölkerung – Homogenität den konstitutiven Faktor darstellt. In diesem Umschlag verliert der Ausnahmezustand seinen reaktiven Charakter. Statt auf das Eintreten einer besonderen Situation nach jeweiliger Lage der Sache zu reagieren, eignet den auf das Kollektiv der Bevölkerung gerichteten Maßnahmen ein präventiver und präemptiver Zug. Sie sind präventiv, indem sie der Situation *zuvorkommen* und diese ausschließen wollen; und sie sind präemptiv, indem sie die Eingriffe, die bei Eintritt der Situation geboten sein könnten, schon *vorwegnehmen* und Menschen aus dem Schutzbereich der Rechte ausnehmen. Dies gilt besonders, wenn wie im Fall Frankreichs oder der Türkei Elemente des Ausnahmerechts nach Beendigung des Ausnahmezustands in den rechtlichen Normalzustand integriert werden; es trifft aber ebenso zu, wenn Ausnahmezustände, die infolge eines spezifischen Anschlags oder Aufstands erklärt wurden, weit über das konkrete Ereignis hinaus verlängert werden. Der präventiv-präemptive Zug entzieht der Maßnahme den individuellen, am konkreten Fall orientierten Charakter. Die Maßnahmen sind dann durch eine ›schlechte‹ Allgemeinheit gekennzeichnet: nicht die Allgemeinheit der Gesetze, vor denen alle gleich sind, und die darum *universell* ist, sondern die Allgemeinheit des *generellen* Verdachts, der sich nicht auf begründete Fälle, das heißt auf Einzelne, beschränkt, aber auch nicht alle gleich trifft, sondern bestimmte Gruppen, partikulare Kollektive, mehr als die ›Allgemeinheit‹ der Bürger_innen. Von der Homogenität der Bevölkerung werden diese Kollektive unterschieden und getrennt, indem in ihre Rechte (stärker) eingegriffen wird.

Darin besteht die Teilung der Gleichheit. Insofern aus dem Ausnahmezustand eine Teilung der Gleichheit folgt, ist der beschriebene Zusammenhang von Teilung und Verbindung dialektisch. Aus den bestehenden Verbindungen werden die Menschen durch die Gleichheit der Rechte gelöst – darin besteht die Teilung – und konstituieren als gleiche Individuen die Bevölkerung bzw. im entstehenden Nationalstaat die Nation – darin besteht die Verbindung. Die Dialektik von Berechtigung und Entrechtung entfaltet sich, indem die Verbindung, die durch Gleichheit hergestellt ist, in Ungleichheit, in die Teilung der Gleichheit mündet.

Es scheint zunächst auf der Hand zu liegen, wie der Zusammenhang von Teilung und Verbindung anders zu denken wäre, um der Dialektik zu entgehen. Damit sich die Weise ändern kann, in der Gleichheit verbindet, muss anders werden, wie sie teilt: Das »Teilen« durch Rechte darf nicht allein den Sinn von *dividere*, eines Trennens und Scheidens haben, sondern muss ebenso *participare* bedeuten, das auch Teil-Haben und Teilnehmen-Lassen meint. Die Weise, in der Rechte teilen, *ist* dann die Weise, in der sie verbinden. Das hieße: Der Dialektik von Berechtigung und Entrechtung, der Reduktion der Rechte auf ihren Charakter als *Mittel*, würde begegnet, indem der Zusammenhang von Teilung und Verbindung wiederum, aber anders als bei Agamben, als *unmittelbar* aufgefasst würde: als unmittelbarer Zusammenhang von Trennung und Teilnahme. Mit dem Gedanken der Berechtigung ist jener der Trennung unweigerlich verbunden, denn es geht bei den Menschenrechten als *subjektiven* Rechten um die gleiche Berechtigung aller *als* Einzelner; ein unmittelbarer Zusammenhang von Teilung und Verbindung würde allerdings bedeuten, das Subjektive der Rechte so zu verstehen, dass es in sich selbst den Bezug und die Befähigung zur Vergemeinschaftung enthält. Dieser Gedanke ist nicht neu, in Arendts Konzept eines »Rechts auf Rechte« etwa ist er präzise formuliert: Als ein Recht aller *Einzelnen* auf *politische* Mitgliedschaft postuliert dieses »einzige Menschenrecht«, dass das je Eigene des Menschen eben nicht *bloß* subjektiv ist, sondern einen genuin politischen Gehalt hat. Liegt so das vergemeinschaftende Moment unmittelbar im trennenden selbst, ist weder eine Trennung ohne Gemeinschaft, ein absoluter Ausschluss, noch eine Gemeinschaft ohne Trennung, ein absoluter Einschluss, möglich. Sowohl der Ausschluss als auch der Einschluss ist gleichbedeutend mit der Unfähigkeit zu politischem Handeln. Wird dagegen das je Eigene der Rechte, die Rechtsperson selbst, als politisch verstanden, kann sich die durch Berechtigung erfolgende Einbindung ins Kollektiv nicht jenseits der Möglichkeit von Mitbestimmung und damit nicht totalitär vollziehen. Über Arendt hinaus lässt sich damit zugleich die Möglichkeit einer Gegen-Kollektivierung denken, die notwendig auf der Bedingung von Rechten beruht. Gerade insofern das vergemeinschaftende Moment der Rechte an das Trennende, je Eigene geknüpft bleibt,

konzentriert es sich nicht ausschließlich auf die Konstitution eines Kollektivs im Sinne einer ›politischen Einheit‹. Von dieser Einheit lässt sich die Vergemeinschaftung trennen: in Gestalt politisch organisierter Zivilgesellschaft(en) im Unterschied und unter Umständen im Gegensatz zur staatlich institutionalisierten Politik. Ich habe erläutert, dass staatliches Ausnahmehandeln regelmäßig darauf zielt, zivilgesellschaftliche Organisationen, Vereinigungen und Versammlungen zu unterbrechen und zu verbieten; in Ausnahmezuständen werden die Rechte zu zivilgesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt und insbesondere die Rechte jener angetastet, deren politisches Handeln sich auf die Ermöglichung und Verwirklichung solcher Aktivitäten richtet. In einer solchen Politik der Rechte werden diese zum Mittel, die heterogene Zivilgesellschaft zugunsten der Homogenität der Staatsbevölkerung in ihrer politischen Handlungsmacht zu beschneiden. Die Berechtigung als einen *unmittelbaren* Zusammenhang von Teilung und Verbindung zu begreifen, hieße dagegen, die Vergemeinschaftung in (Gegen-)Kollektiven der Unterwerfung unter das Kollektiv der politischen Einheit zu entziehen.

Gelingt all dies und realisiert sich die Berechtigung der Personen in unmittelbarer Einheit von Teilung und Verbindung, hat sich die Problematik allerdings nicht erledigt. Denn Kollektive sind nicht schon dadurch gut und wünschenswert, dass sie nicht im Kollektiv der Bevölkerung aufgehen und Gegenkräfte zu einer staatlich gefassten politischen Einheit darstellen. Die Forderung nach Ausschluss und Maßnahmen der Sicherheit, welche die demokratische Teilnahme und Kontrolle verengen, kann auch aus zivilgesellschaftlichen Gruppen und Bewegungen stammen, welche die gleichen Rechte und Freiheiten, insbesondere die Freiheit der Meinung und der Versammlung, wiederum als Mittel nutzen, um Andere aus der Gemeinschaft und damit von der Gleichheit auszuschließen. Die Dialektik von Berechtigung und Entrechtung lässt sich intern, auf der Ebene der Rechte, nicht einmalig durch eine Deaktivierung beheben. Das bedeutet nicht, dass eine Auffassung und Umsetzung der Rechte, die den Zusammenhang von Teilung und Verbindung als unmittelbar und somit den subjektiven und politischen Gehalt als Einheit (statt als wie auch immer zusammenhängende Typen von Rechten) versteht, nicht notwendig wäre; denn gegenüber der trennenden Teilung der Gleichheit gilt es verbindende Teilungen der Herrschaft jederzeit in Stellung zu bringen. Es bedeutet allerdings, dass diese Auffassung und Umsetzung nicht in die Menschenrechte selbst eingeschrieben werden kann, sich nicht als solche kodifizieren lässt, sondern nur politisch zu gewinnen und zu verteidigen ist. Schließlich gehört es zur Dialektik von Berechtigung und Entrechtung, dass auch das Postulat, die Rechte nicht zum Mittel zu machen, sich als Mittel einsetzen lässt.

